

Verwaltung entweder nach dem Durchschnittsverbrauch des vorhergehenden und des folgenden Monats oder nach dem Verbrauch des entsprechenden Monats des Vorjahres oder nach Flammenzahl und Brennstunde berechnet.

Die jährliche Miete für einen Gasmesser beträgt 6 Prozent der Anschaffungskosten und ist in halbjährlichen Raten im voraus zu zahlen.

Die Rechnung über die Gasmesser-Miete wird demgemäß halbjährlich, gleichzeitig mit der Gas-Rechnung für den betreffenden Monat, zugestellt.

Die Ausbesserung der vermieteten Gasmesser erfolgt auf Kosten der Gasanstalt.

Wird die Gasanstalt durch eine Störung im Betriebe oder durch elementare Ereignisse verhindert, Gas abzugeben, so steht dem Abnehmer wegen dieser Unterbrechung kein Recht auf Schadensersatz zu.

Der Gasanstalts-Verwaltung steht das Recht zu, den Gaszufluß auf jede ihr passende Weise abzuschneiden, falls der Gasabnehmer sich grober Fahrlässigkeiten bei Benutzung des Gases schuldig macht oder den ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Verpflichtungen in irgend einer Hinsicht nicht nachkommt.

* * *

6. Auszug aus der Bekanntmachung, betreffend die Benutzung des Wasserwerks der Stadt Harburg.

Über die Benutzung des Wasserwerks der Stadt Harburg sind mit Zustimmung der Bürgervorsteher die nachstehenden Vorschriften erlassen:

Allgemeines.

Die Benutzung des Wasserwerks ist von vorgängiger Erlaubnis des Magistrats abhängig.

Anmeldung zur Wasserentnahme.

Soll ein Grundstück an die städtische Wasserleitung angeschlossen werden, so hat der Eigentümer desselben oder sein Vertreter dies bei der Wasserwerks-Verwaltung anzumelden, indem er einen von dieser ihm behändigten Anmeldebogen ausfüllt.

Die Wasserwerks-Verwaltung prüft und vervollständigt die auf dem Anmeldebogen gemachten Angaben und händigt dem Anmeldenden im Falle der Genehmigung des Antrags eine Abschrift der Anmeldung mit dem Genehmigungsvermerk aus.

Durch Unterzeichnung des Anmeldebogens verpflichtet sich der Anmelvende zur Zahlung des von der Wasserwerks-Verwaltung festzustellenden Wassergeldes, wie der von ihm zu erstattenden Kosten und unterwirft er sich den Vorschriften des Statuts, insbesondere auch den darin bestimmten Konventionalstrafen, sowie allen denjenigen Veränderungen seiner Verpflichtungen, welche entweder durch die vorbehaltene Abänderung des Wasserpreises oder durch Abänderung dieses Statuts herbeigeführt werden.

Die erteilte Genehmigung kann bei einem Besitzwechsel des Grundstücks auf den Nachfolger übertragen werden, es ist dieser jedoch verpflichtet, etwa rückständige Verpflichtungen des Vorbesizers zu regeln und einen neuen Anmeldebogen zu vollziehen.

Die gegenseitige Abrechnung zwischen Vor- und Nachbesitzer bleibt diesen überlassen.

Herstellung der Leitungsanlagen.

Meldet ein Grundstücksbesitzer erst nach Verlauf von sechs Monaten, nachdem vor seinem Grundstück die Straßen-Hauptleitung hergeführt worden ist, die Wasserentnahme für jenes Grundstück an, so hat derselbe die Kosten der Zuleitung der Stadt zu erstatten. Das Gleiche gilt, wenn bei Neubauten an Straßen, welche mit der Hauptleitung bereits versehen sind, der Eigentümer nach Verlauf von sechs Monaten nach Vollendung des Baues die Wasserentnahme anmeldet.

Dem Erwerber eines an das städtische Wasserwerk nicht angeschlossenen Wohnhauses sollen die Kosten der im § 8 Absatz 1 der Bekanntmachung vom 20. August 1891 bezeichneten Zuleitung nicht zur Last gelegt werden, wenn er innerhalb 6 Monaten nach der Erwerbung des Grundstücks die Wasserentnahme für solches anmeldet.

Bezahlung des Wassers.

Der Preis des Wassers wird vom Magistrate mit Zustimmung der Bürgervorsteher für die Dauer jedes Rechnungsjahres festgestellt. Gegenwärtig gelten dafür die nachfolgenden Bestimmungen:

Nach der Bekanntmachung, betreffend die Benutzung des Wasserwerks der Stadt Harburg vom 20. August 1891, ist der festgesetzte Grundpreis von 20 Pfg. für den Kubikmeter zu entrichten.